

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 28.06.2024
Geschäftszeichen: III 21-1.86.1-12/24

**Nummer:
Z-86.1-78**

Geltungsdauer
vom: **5. Juli 2024**
bis: **5. Juli 2029**

Antragsteller:
Celsion Brandschutzsysteme GmbH
CELSION Brandschutzsysteme GmbH
Cäcilienstraße 5
01219 Dresden

Gegenstand dieses Bescheides:
**Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer
Brandbeanspruchung von außen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/
genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst zwölf Seiten und elf Anlagen.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse in der Ausführung als Überstülpgehäuse vom Typ "Violution Modus 90" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen¹.

Jedes Überstülpgehäuse ist ein 5-seitiges Brandschutzgehäuse ohne Rückwand und besteht im Wesentlichen aus oberen, unteren und seitlichen Plattenelementen, einem 1- oder 2-flügeligen Gehäuseverschluss mit einem Verschlusssystem, Kabeleinführungen und Kabelaufsatz sowie einem Lüftungssystem; die zulässigen Ausführungen und Abmessungen sind in Tabelle 2 angegeben.

Das jeweilige Überstülpgehäuse ist als Bauteil mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten zur Ummantelung eines Verteilers für elektrische Leitungsanlagen nach den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR², Abschnitt 5.2.2 c) nachgewiesen.

Das Überstülpgehäuse ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Die Funktion der elektrischen Einbauten des vorgenannten Verteilers im Brandfall ist im Rahmen dieses Bescheids nicht nachgewiesen.

1.2 Anwendungsbereich

Die Genehmigung gilt für die Anordnung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses und für die Errichtung und Anordnung des Brandschutzgehäuses aus werkseitig hergestellten Komponenten nach Abschnitt 2.1.3 am Ort der Anwendung (nachfolgend als Bausatz bezeichnet).

Das Überstülpgehäuse muss stehend an massiven Wänden ($d \geq 150$ mm) und auf massiven Decken mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren Baustoffen³ - jeweils nach DIN 4102-4⁴ - und mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten angeordnet werden (siehe Abschnitt 3.3.2).

In das jeweilige Überstülpgehäuse dürfen elektrische Leitungen nach Abschnitt 3.2 eingeführt werden. Die elektrischen Leitungen müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR² entsprechen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Das Überstülpgehäuse (Bausatz) muss den im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieses Bescheids der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

¹ geprüft in Anlehnung an DIN EN 1363-1:2012-10 Feuerwiderstandsprüfungen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
² Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10. Februar 2015 zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 3. September 2020

³ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2023/1, Anhang 4, Abschnitt 1.

⁴ DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderung (MLAR²) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Eigenschaften

2.1.2.1 Das Überstülpgehäuse wird in den Ausführungen und Abmessungen der Tabelle 1 sowie gemäß den Angaben der Anlage 1 hergestellt.

Tabelle 1: Außen- und Innenabmessungen [mm]

Typbezeichnung	Gehäuseverschluss		Außenabmessungen [mm]			Innenabmessungen [mm]		
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
Violution Modus 90	1-flügelig	Min.	555	460	298	450	250	200
		Max.	2205	960	748	2100	750	650
	2-flügelig	Min.	705	710	398	600	500	300
		Max.	2325	1460	1098	2220	1250	1000

2.1.2.2 Der Feuerwiderstand der Überstülpgehäuse wurde in Anlehnung an DIN EN 1363-1¹ bei einer Brandbeanspruchung von außen nachgewiesen.

2.1.3 Zusammensetzung

2.1.3.1 Das Überstülpgehäuse besteht jeweils aus den Komponenten⁵

- Module nach Abschnitt 2.1.3.2 und 2.1.3.3 ggf. mit Kabeleinführungen bzw. Kabelausschnitt nach Abschnitt 2.1.3.5 und einem Lüftungssystem nach Abschnitt 2.1.3.6
- Gehäuseverschluss nach Abschnitt 2.1.3.4
- Kabelaufsatz nach Abschnitt 2.1.3.5
- Befestigungsglaschen nach Abschnitt 2.1.3.1 und Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.7 sowie Brandschutzkitt nach Abschnitt 2.1.3.3.

Für die Befestigung des Überstülpgehäuses an Massivwänden sind an den Seitenmodulen Befestigungsglaschen entsprechend den Anlagen 1 und 11 werkseitig montiert.

Für die Befestigung der einzelnen Module miteinander sind mitgelieferte Stahlschrauben 4,5 x 60 mm zu verwenden.

Das Überstülpgehäuse hat eine bzw. mehrere Kabeleinführungen und kann einen Kabelausschnitt haben; siehe Abschnitt 2.1.3.5.

Für die Befestigung des Kabelaufsatzes sind spezielle Stahlschrauben 3,9 x 22 mm entsprechend Anlage 6 zu verwenden.

Das Überstülpgehäuse ist kann zur Be- und Entlüftung mit dem Lüftungssystem vom Typ "VLS" nach Abschnitt 2.1.3.6 ausgestattet sein.

Für den Verschluss der Fugen zwischen dem Gehäuse und der Massivwand bzw. der Massivdecke ist der dämmschichtbildende Baustoff vom Typ "CrystalCel" nach Z-19.11-1956 zu verwenden; siehe Anlage 11.

2.1.3.2 Seiten- und Deckenmodul

Die Seiten- bzw. Deckenmodule bestehen aus mehreren miteinander verbundenen Mineralwolle- und Bauplatten.

Im Deckenmodul sind werkseitig ein oder zwei Kabeleinführungen nach Abschnitt 2.1.3.5 und Scharnierteile eingebaut.

Im oberen Bereich des Seitenmoduls kann werkseitig eine Öffnung für das Lüftungssystem, entsprechend Abschnitt 2.1.3.6 eingebracht werden.

⁵ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind der fremdüberwachenden Stelle vom Inhaber dieses Bescheids zur Verfügung zu stellen.

Im unteren Bereich eines Seitenmoduls kann werkseitig eine Öffnung für einen Kabelausschnitt entsprechend Abschnitt 2.1.3.5 eingebracht werden.

Die Seiten- und Deckenmodule müssen den Angaben der Anlagen 1 bis 5 und 10 entsprechen.

2.1.3.3 Basismodul

Das U-förmige Basismodul besteht aus mehreren miteinander verbundenen Bauplatten sowie Scharnieren. Es muss den Anlagen 5 und 10 entsprechen.

2.1.3.4 Gehäuseverschluss

Der 1- oder 2-flügelige Gehäuseverschluss besteht jeweils aus mehreren miteinander verbundenen Mineralwolle- und Bauplatten, Bändern sowie Metallteilen, hat eine Elementtiefe von 89,5 mm und muss den Angaben der Anlagen 2 bis 7 und 10 entsprechen. Umlaufend um den Gehäuseverschluss ist werkseitig ein dämmschichtbildender Baustoff aufgebracht.

Zum Verschließen des 1- bzw. 2-flügeligen Gehäuseverschlusses sind werkseitig zwei Triebriegelstangen mit Schwenkhebelverschluss eingebaut.

Der Standflügel des 2-flügeligen Gehäuseverschlusses ist werkseitig mit zwei Schiebern oder einem Schwenkhebel ausgestattet.

Im unteren Bereich des Gehäuseverschlusses kann werkseitig eine Öffnung für das Lüftungssystem entsprechend Abschnitt 2.1.3.6 eingebracht werden.

2.1.3.5 Kabelausschnitt, Kabeleinführungen und Kabelaufsatz

Für die bestimmungsgemäße Nutzung der Überstülpgehäuse erforderliche Kabeleinführungen bzw. der Kabelausschnitt sind entsprechend den Vorgaben des Planers werkseitig eingebaut; siehe Anlage 1.

Im Seiten- bzw. Deckenmodul nach Abschnitt 2.1.3.2 können ein bzw. zwei Kabeleinführungen angeordnet sein. Dabei sind die Öffnungen der Kabeleinführungen mit Mineralwolleplatten gemäß Anlage 4 werkseitig verschlossen.

Auf jeder Kabeleinführung ist ein Kabelaufsatz angeordnet; siehe Anlage 1. Der Kabelaufsatz besteht aus einem Blechgehäuse mit werkseitig eingeklebten Mineralwolle- und Gipskartonplatten.

Für die Verfüllung des Kabelaufsatzes ist das werkseitig beigefügte nichtbrennbare³ (DIN 4102-1A) Granulat und für die Abdeckung ein Formteil aus einem dämmschichtbildenden Baustoff gemäß Anlagen 5 und 8 zu verwenden.

In einem Seitenmodul kann weiterhin ein Kabelausschnitt angeordnet sein; siehe Abschnitt 2.1.3.2 bzw. Anlagen 1 und 8. Der Kabelausschnitt ist werkseitig mit einem dämmschichtbildenden Baustoff (Mineralwolleplatten) verfüllt; siehe Anlagen 4 und 8.

2.1.3.6 Lüftungssystem

Das werkseitig eingebaute Lüftungssystem vom Typ "VLS" besteht jeweils aus Zu- und Abluftöffnungen. An den Innenwänden jeder Öffnung sind dämmschichtbildende Materialstreifen (Mineralwolle) angebracht. Jede Lüftungsöffnung ist beidseitig mit einer Filterkassette, bestehend aus einer Filtermatte und einem Schutzgitter, abgedeckt. Das Lüftungssystem muss entsprechend den Angaben der Anlagen 1 bis 5 dieses Bescheides eingebaut sein.

2.1.3.7 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des jeweiligen Überstülpgehäuses an den angrenzenden Massivwänden sind nach planungstechnischen Vorgaben (siehe Abschnitt 3.1) optional die mitgelieferten Befestigungsmittel der Celsion Brandschutzsysteme GmbH, zu verwenden.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Komponenten des Überstülpgehäuses nach Abschnitt 2.1. sind werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des jeweiligen Überstülpgehäuses zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3.1 bis 2.1.3.7 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.2 Verpackung und Transport

2.2.2.1 Das aus den Komponenten nach Abschnitt 2.1.3 werkseitig hergestellte Überstülpgehäuse ist einschließlich dem Kabelaufsatz mit dazu gehörendem Granulat und Formteil für den Kabelaufsatz sowie den Befestigungsmitteln zu verpacken und als ein Paket zu transportieren. Die Gehäuse dürfen nicht übereinandergestapelt werden und sind vor Feuchte zu schützen.

2.2.2.2 Die werkseitig hergestellten Komponenten nach Abschnitt 2.1.3 für das am Ort der Anwendung zu errichtende Überstülpgehäuse sind einschließlich dem Kabelaufsatz mit dazu gehörendem Granulat und Formteil für den Kabelaufsatz sowie den Befestigungsmitteln zusammenzustellen (Bausatz), zu verpacken und als ein Paket zu transportieren. Die Pakete dürfen nicht übereinandergestapelt werden und sind vor Feuchte zu schützen.

2.2.3 Kennzeichnung

2.2.3.1 Kennzeichnung des werkseitig hergestellten Überstülpgehäuses

Das jeweils werkseitig hergestellte Überstülpgehäuse nach Abschnitt 2.1 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Das jeweilige Überstülpgehäuse muss vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Überstülpgehäuse "Violution Modus 90"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer Z-86.1-78
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

2.2.3.2 Kennzeichnung der Komponenten für das am Ort der Anwendung zu errichtende Überstülpgehäuse (Bausatz)

Die werkseitig hergestellten Module und Gehäuseverschlüsse nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.4 einschließlich der Kabeleinführungen, ggf. dem Kabelausschnitt und dem Kabelaufsatz nach Abschnitt 2.1.3.5 sowie dem Lüftungssystem nach Abschnitt 2.1.3.6 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jede Verpackung der Module und Gehäuseverschlüsse nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.4 einschließlich der Kabeleinführungen und dem Kabelaufsatz nach Abschnitt 2.1.3.5 sowie dem Lüftungssystem nach Abschnitt 2.1.3.6 einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Bezeichnung des Moduls (Seiten-, Decken- oder Basismodul), Gehäuseverschlusses oder des Kabelaufsatzes für Überstülpgehäuse "Violution Modus 90"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer Z-86.1-78
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr: ...

2.2.4 Montage- und Betriebsanleitung

Der Inhaber dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das Bauprodukt (Überstülpgehäuse) muss dem Anwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen; sie muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieses Bescheids gefertigt sein.

Der Hersteller des Überstülpgehäuses hat schriftlich in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Montage, Nutzung, die Unterhaltung und die Instandhaltung sowie die Überprüfung der Funktion des Überstülpgehäuses notwendigen Angaben darzustellen.

Er hat weiterhin darauf hinzuweisen, dass bei einem Überstülpgehäuse mit Lüftungssystem die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft des Lüftungssystems ständig gegeben sein müssen.

Der Hersteller des Überstülpgehäuses hat in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Überstülpgehäuses der Gehäuseverschluss geschossen zu halten ist.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des werkseitig hergestellten Überstülpgehäuses und/oder des Bausatzes aus werkseitig vorgefertigten Modulen und Gehäuseverschlüssen nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.4 einschließlich der Kabeleinführungen, des Kabelaufsatzes und ggf. des Kabelausschnittes nach Abschnitt 2.1.3.5 sowie ggf. dem Lüftungssystem nach Abschnitt 2.1.3.6 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bausatzes für das Überstülpgehäuse eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des jeweiligen Überstülpgehäuses und/oder der Komponenten des jeweiligen, am Ort der Anwendung zu errichtenden Überstülpgehäuses (Bausatz) ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der in Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuse und/oder der werkseitig hergestellten Komponenten für die Errichtung der

Brandschutzgehäuse am Ort der Anwendung

- Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle der Komponenten der Überstülpgehäuse nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.6 gelten die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle an den Überstülpgehäusen aus den Modulen, Gehäuseverschlüssen, Kabeleinführungen und Kabelaufsätze bzw. dem Kabelausschnitt sowie Lüftungssystem nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.6"⁶
- Überprüfung der Mineralwolleplatten nach Abschnitt 2.1.3.2, 2.1.3.4, 2.1.3.5 und 2.1.3.6 nach dem im DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan⁷.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen für das jeweilige Brandschutzgehäuse und/oder die Komponenten für die Errichtung der Brandschutzgehäuse am Ort der Anwendung (Bausatz) aus den Modulen, den Gehäuseverschlüssen, Kabeleinführungen und Kabelaufsätzen sowie ggf. dem Kabelausschnitt bzw. Lüftungssystem der Überstülpgehäuse nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.6 mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des jeweiligen Moduls, des Gehäuseverschlusses bzw. des Kabelaufsatzes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Abmessungen des jeweiligen Moduls, des Gehäuseverschlusses, der Kabeleinführungen bzw. des Kabelausschnittes und des Kabelaufsatzes bzw. der Elemente des Lüftungssystems des jeweiligen Überstülpgehäuses
- Ergebnisse der Eingangskontrolle der Mineralwolleplatten
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Komponenten für das Überstülpgehäuse aus Modulen, den Gehäuseverschlüssen und den Kabelaufsätzen des Überstülpgehäuses bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

2.3.3.1 Fremdüberwachung des werkseitig hergestellten Überstülpgehäuses

In jedem Herstellwerk des jeweiligen Überstülpgehäuses sind das Werk und ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Überstülpgehäuses durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

⁶ Die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle am Bausatz für Überstülpgehäuse aus den Modulen, Gehäuseverschlüssen, Kabeleinführungen und Kabelaufsätze sowie ggf. Kabelausschnitt bzw. Lüftungssystem nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.6" sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁷ Der Prüf- und Überwachungsplan ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und ist vom Antragsteller dieses Bescheides der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des Überstülpgehäuses,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Überstülpgehäuses verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Überstülpgehäuses selbst
- Überprüfung der Mineralfaserplatten nach dem im DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan⁷.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3.3.2 Fremdüberwachung der Komponenten für das am Ort der Anwendung zu errichtende Brandschutzgehäuse (Bausatz)

In jedem Herstellwerk der Komponenten für das am Ort der Anwendung zu errichtende Überstülpgehäuse (Bausatz) sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Komponenten für das Überstülpgehäuse aus den Modulen, dem Gehäuseverschluss, Kabeleinführungen und Kabelaufsätzen sowie ggf. dem Kabelausschnitt bzw. dem Lüftungssystem nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.6 durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Komponenten für das Überstülpgehäuses sowie des Kabelaufsatzes⁸
- Überprüfung der Mineralfaserplatten nach dem im DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan⁷.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Hinsichtlich der Aufstellung des Überstülpgehäuses nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR² und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Durch die Aufstellung bzw. den Anbau des Überstülpgehäuses darf die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile nach Abschnitt 1 – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

Für das Überstülpgehäuse ist vom Planer die werkseitig einzubauende Kabeleinführung mit Kabelaufsatz bzw. dem Kabelausschnitt gemäß Abschnitt 2.1.3.5 unter Einhaltung der Bestimmungen des Abschnitts 3.1.2 festzulegen.

Das Brandschutzgehäuse darf nach planungstechnischen Vorgaben mit dem Lüftungssystem nach Abschnitt 2.1.3.6 ausgestattet sein.

⁸ Die "Maßnahmen zur Fremdüberwachung am Bausatz für Überstülpgehäuse aus Modulen, Gehäuseverschlüssen, Kabeleinführungen und Kabelaufsätze sowie ggf. dem Kabelausschnitt bzw. dem Lüftungssystem nach den Abschnitten 2.1.2.3 bis 2.1.3.6" sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Für die Befestigung des jeweiligen Überstülpgehäuses an den angrenzenden Massivwänden über Befestigungsglaschen sind Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.7 oder allgemein bauaufsichtlich zugelassene oder europäisch technisch bewertete Befestigungsmittel entsprechend dem Verankerungsgrund und den statischen Erfordernissen zu verwenden. Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder europäisch Technischen Bewertung sind zu beachten. Für die Befestigung des jeweiligen Überstülpgehäuses sind vom Planer die Angaben zum Verankerungsgrund für die Bemessung nach Abschnitt 3.2 bereitzustellen; siehe Anlagen 5 und 6.

3.2 Bemessung

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen in das Überstülpgehäuse sind in Abhängigkeit von den Gehäuseabmessungen der maximal zulässige Gesamtleiterquerschnitt des einzelnen Kabels sowie der maximale Gesamtleiterquerschnitt aller einzuführenden elektrischen Leitungen nach Tabelle 2 einzuhalten.

Tabelle 2: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm²]

Gehäusotyp Violation Modus 90		Volumen bezogen auf die Innenab- messungen [m ³]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquer- schnitt des Einzelkabels [mm ²]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt [mm ²]
1flügelig	min	0,023	4 x 16 (64)	340
	max	0,49	4 x 50 (200)	2489
2flügelig	min	0,03	4 x 16 (64)	345
	max	0,32	4 x 50 (200)	2293

Die Befestigungsmittel des Überstülpgehäuses nach Abschnitt 2.1.3.7 oder Abschnitt 3.1 müssen gemäß den planungstechnischen Vorgaben nach Abschnitt 3.1 in Abhängigkeit vom Verankerungsgrund, dem Verwendungszweck sowie von den statischen Erfordernissen entsprechend den technischen Baubestimmungen bemessen werden.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Das jeweilige Überstülpgehäuse ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Inhabers dieses Bescheids und den nachfolgenden Bedingungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung des Überstülpgehäuses nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Vor dem Zusammenbau des Überstülpgehäuses ist zu überprüfen, dass die Module, der Gehäuseverschluss inklusive umlaufender Dichtung und der Kabelaufsatz in bestimmungsgemäß einwandfreiem Zustand sind.

Das Überstülpgehäuse darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

3.3.2 Anordnung

3.3.2.1 Allgemeines

Es ist sicher zu stellen, dass durch die Aufstellung bzw. den Anbau des Brandschutzgehäuses die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – sowie der Schallschutz nicht beeinträchtigt werden.

3.3.2.2 Aufstellung bzw. Anbau des werkseitig hergestellten Überstülpgehäuses

Das Überstülpgehäuse muss an einer massiven Wand und auf einem massiven Boden mit jeweils einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten nach Abschnitt 1 errichtet werden. Es muss nach Abschnitt 3.1 über Stahllaschen an der Massivwand befestigt werden;

siehe Abschnitt 3.1 sowie Anlagen 5 und 6.

3.3.2.3 Errichtung des Überstülpgehäuses aus Komponenten für das am Ort der Anwendung zu errichtende Überstülpgehäuse (Bausatz)

Für das Zusammenfügen der Module nach Abschnitt 2.1.3.2 und 2.1.3.3 sind Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 zu verwenden; siehe Anlage 7. Der Gehäuseverschluss nach Abschnitt 2.1.3.4 ist entsprechend Anlage 11 einzufügen.

Der Kabelaufsatz nach Abschnitt 2.1.3.5 ist mit Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 auf dem Gehäuse zu befestigen.

Das am Anwendungsort aus den Komponenten nach Abschnitt 2.1.3 zusammengesetzte Überstülpgehäuse vom Typ "Violution Modus 90" muss an einer massiven, ebenen Wand und auf einem massiven, ebenen Boden mit jeweils einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten nach Abschnitt 1 errichtet und befestigt werden.

Die Befestigung des Überstülpgehäuses an der Massivwand muss über Befestigungsglaschen aus Stahl mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.7 erfolgen.

Für den Verschluss der Fugen zwischen dem Überstülpgehäuse und den angrenzenden Massivbauteilen (Wand bzw. Boden) ist der Brandschutzkitt vom Typ "CrystalCel" nach Abschnitt 2.1.3.1 zu verwenden; siehe Anlage 11.

Durch die Aufstellung bzw. den Anbau des Überstülpgehäuses darf die Standsicherheits- und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile nach Abschnitt 1 – auch im Brandfall – sowie der Schallschutz nicht beeinträchtigt werden.

3.3.3 Anordnung des Kabelaufsatzes

Über der Kabeleinführung nach Abschnitt 2.1.3.5 auf dem Deckenmodul bzw. an dem Seitenmodul des Gehäuses ist jeweils ein Kabelaufsatz nach Abschnitt 2.1.3.5 anzuordnen.

Für die Befestigung des Kabelaufsatzes über der jeweiligen Kabeleinführung auf dem Deckenmodul bzw. Seitenmodul des Gehäuses sind Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 zu verwenden.

Nach Einführung der elektrischen Leitungen entsprechend Abschnitt 3.2 ist der Kabelaufsatz mit Granulat nach Abschnitt 2.1.3.5 vollständig zu verfüllen und mit einem Formteil nach Abschnitt 2.1.3.5 abzudecken, siehe Anlage 11.

3.3.4 Einführung der elektrischen Leitungen

Es dürfen elektrische Leitungen nach Abschnitt 1 mit Querschnitten nach Abschnitt 3.2 durch die Kabeleinführung(en) und den Kabelaufsatz bzw. durch den Kabelausschnitt in das Gehäuse des Überstülpgehäuses eingeführt werden. Bei der Anordnung der elektrischen Leitungen muss die Bildung von Zwickeln zwischen den elektrischen Leitungen ausgeschlossen werden.

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen in das Überstülpgehäuse ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführung, der Kabelaufsatz bzw. der Kabelausschnitt und das Gehäuse durch die elektrischen Leitungen keine mechanische Belastung erfahren.

3.3.5 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die das Überstülpgehäuse errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, § 21 Abs. 2 MBO⁹).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-86.1-78
- Brandschutzgehäuse Typ "Violution Modus 90" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage

⁹ Nach Landesbauordnung

- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Das Überstülpgehäuse muss auf Veranlassung des Eigentümers des Brandschutzgehäuses unter Beachtung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung gemäß DIN 31051¹⁰ in Verbindung mit DIN EN 13306¹¹ entsprechend den Angaben des Inhabers dieses Bescheids ständig betriebsbereit und instandgehalten werden.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses (Überstülpgehäuse) hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Überstülpgehäuses der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Überstülpgehäuse anzubringen.

Er hat weiterhin darauf hinzuweisen, dass bei einem Überstülpgehäuse mit Lüftungssystem die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft des Lüftungssystems ständig gegeben sein müssen. Auf Veranlassung des Eigentümers muss die Überprüfung der Funktion des Lüftungssystems mindestens zweimal jährlich erfolgen.

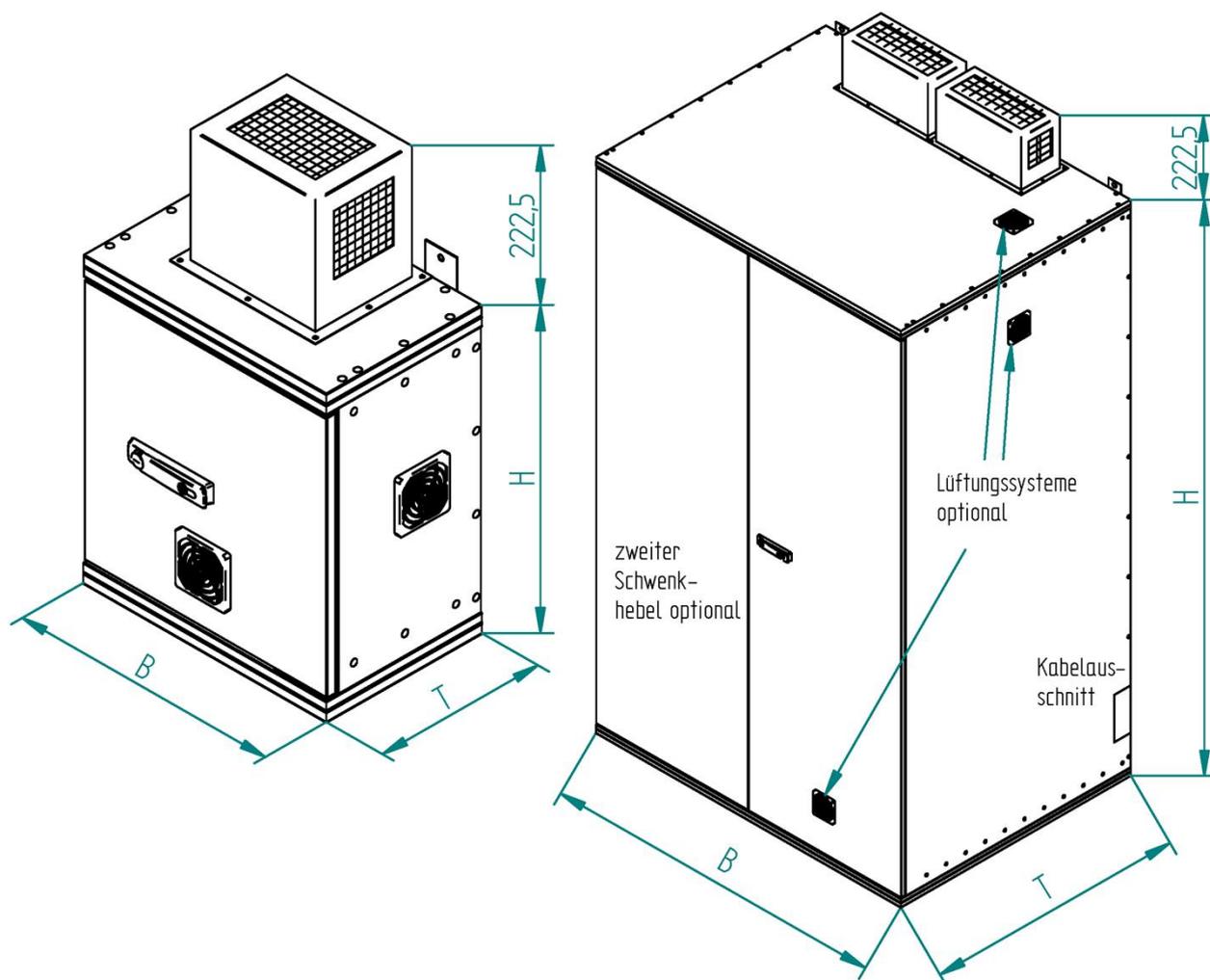
Das Überstülpgehäuse darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

Dem Eigentümer des Überstülpgehäuses sind die Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung auszuhändigen.

Johanna Bartling
Abteilungsleiterin

Beglaubigt
Blanke-Herr

¹⁰ DIN 31051:2019-06 Grundlagen der Instandhaltung
¹¹ DIN EN 13306:2018-02 Begriffe der Instandhaltung



Typen*		Höhe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
Violation Modus 90 einflügelig	außen	555 - 2205	460 - 960	298 - 748
	innen	450 - 2100	250 - 750	200 - 650
Violation Modus 90 zweiflügelig	außen	705 - 2325	710 - 1460	398 - 1098
	innen	600 - 2220	500 - 1250	300 - 1000

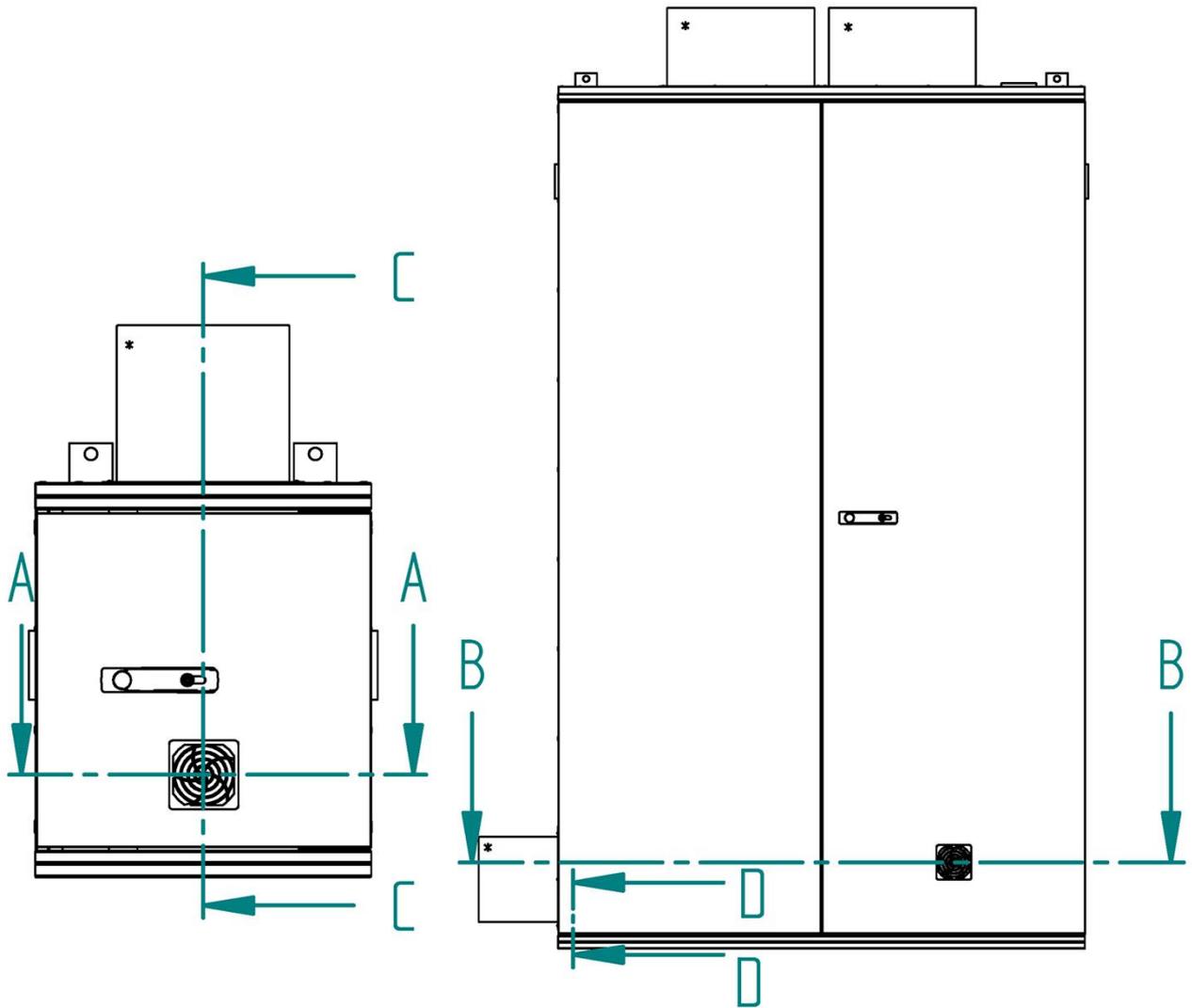
*Angaben ohne Kabelaufsatz

alle Maße in mm
± 3mm

Überstülpgehäuse Serie Violation Modus 90

Anlage 1

Serie Violation Modus 90



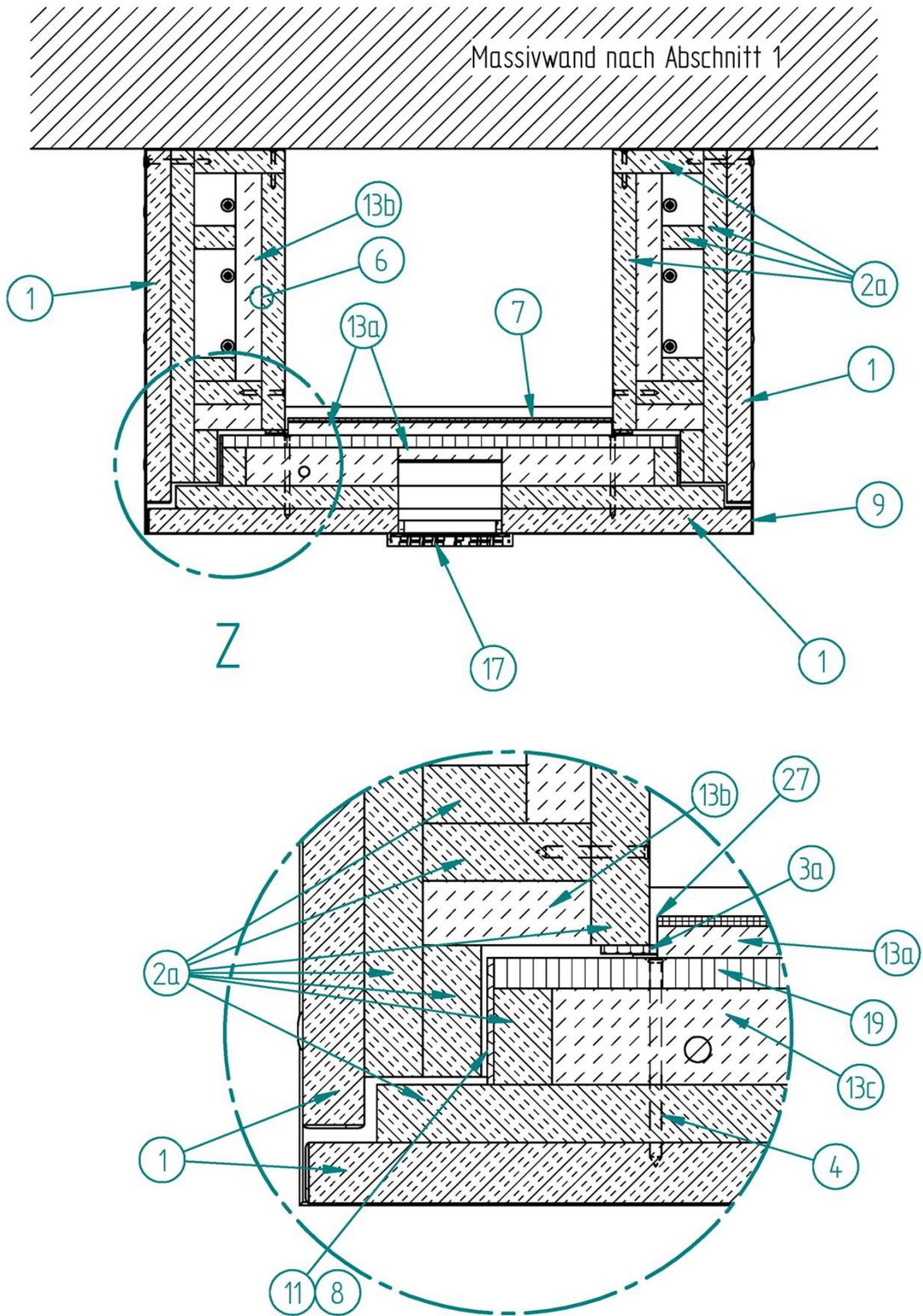
* Kabelaufsatz

Überstülpgehäuse Serie Volution Modus 90

Anlage 2

Serie Volution Modus 90

Ansicht von vorn

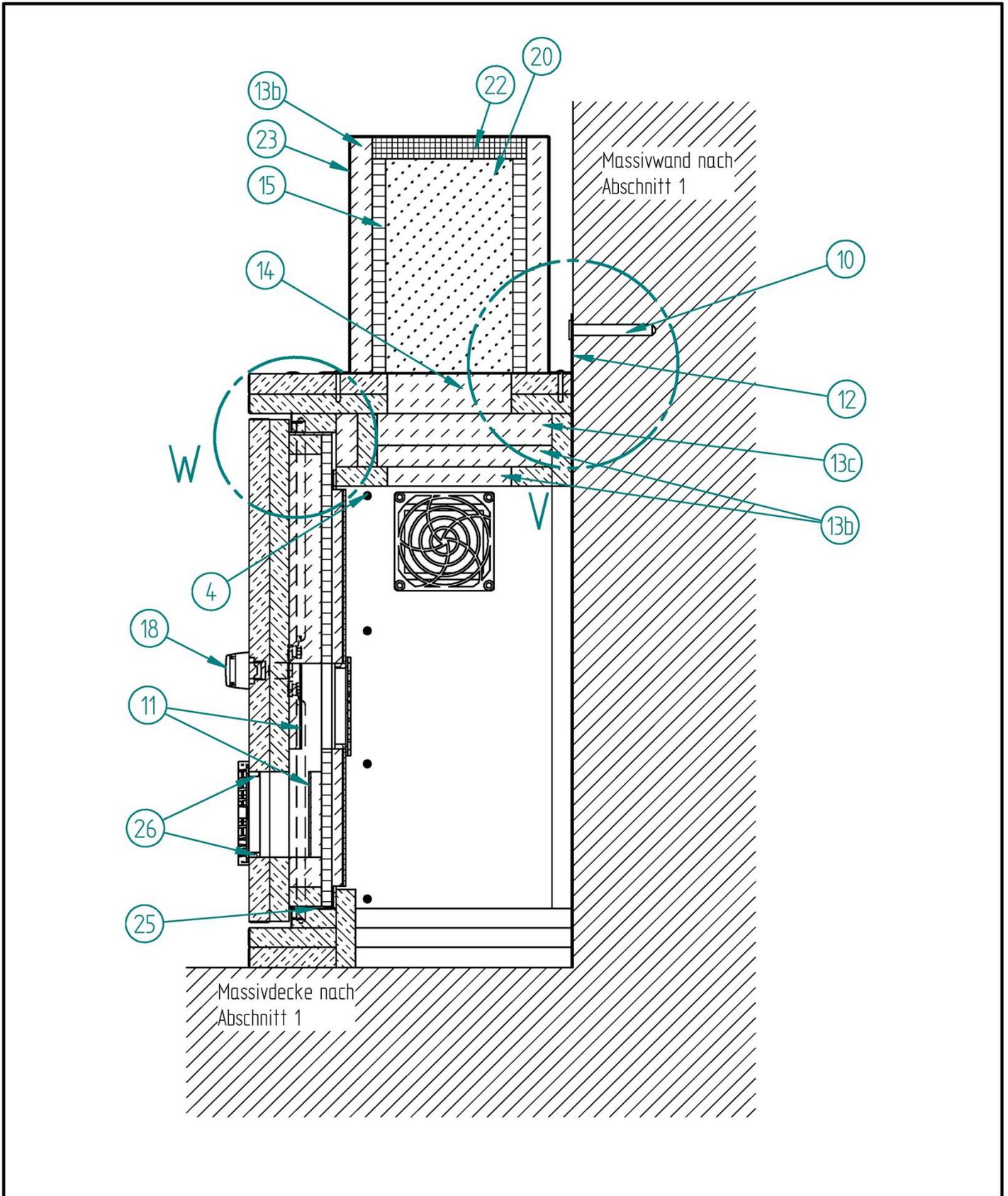


Überstülpgehäuse Serie Violation Modus 90

Anlage 3

Serie Violation Modus 90

Schnitt A - A



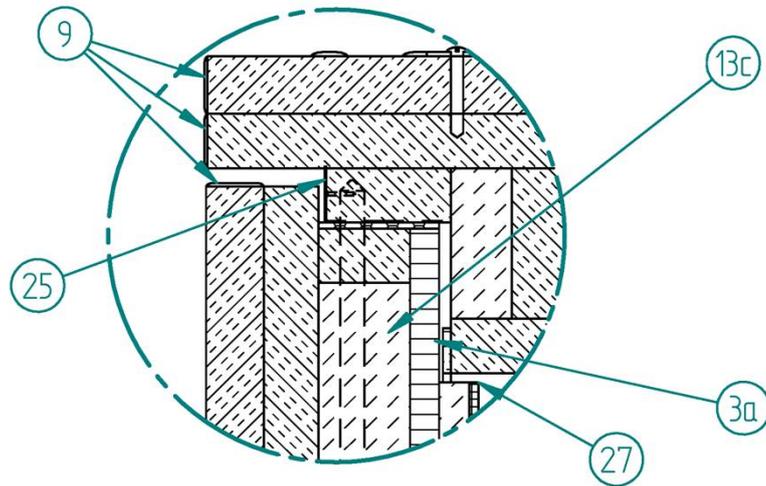
Überstülpgehäuse Serie Violution Modus 90

Anlage 5

Serie Violution Modus 90

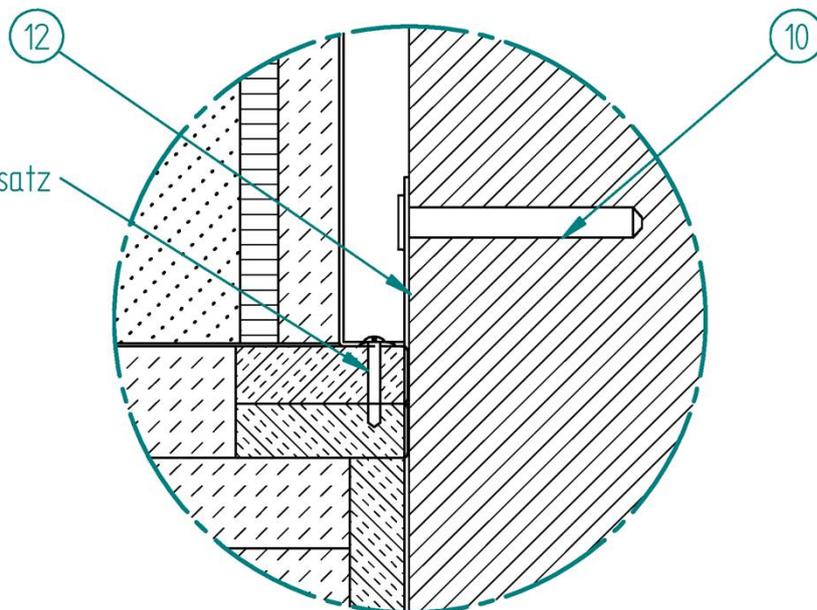
Schnitt C - C

Detail W



Detail V

Befestigung Kabelaufsatz
gem. Abschnitt 2.1.2.5

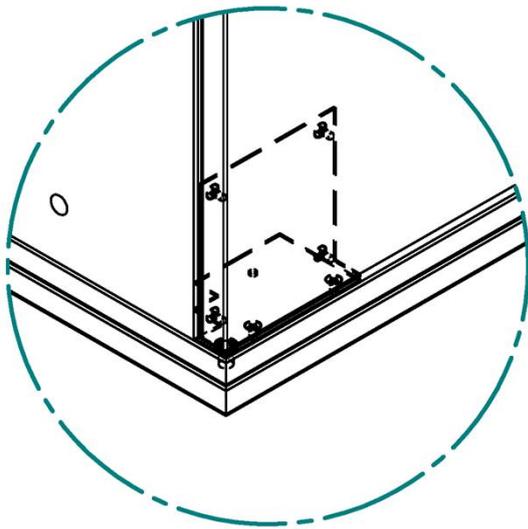


Überstülpgehäuse Serie Violution Modus 90

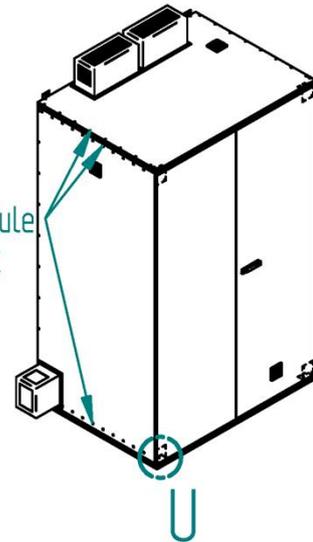
Anlage 6

Serie Violution Modus 90 Detail Stangenführung/Wandbefestigung

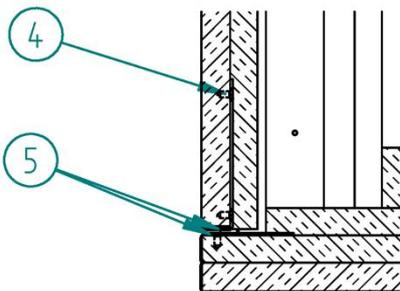
Detail U



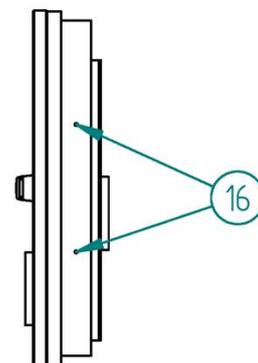
Befestigung der Module
gem. Abschnitt 2.1.2.2
+ Abschnitt 2.1.2.3



Schnitt D-D



Ansicht Gehäuseverschluss von der Seite

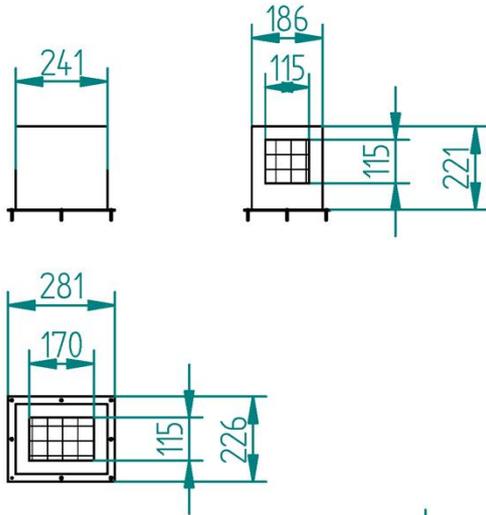


Überstülpgehäuse Serie Violation Modus 90

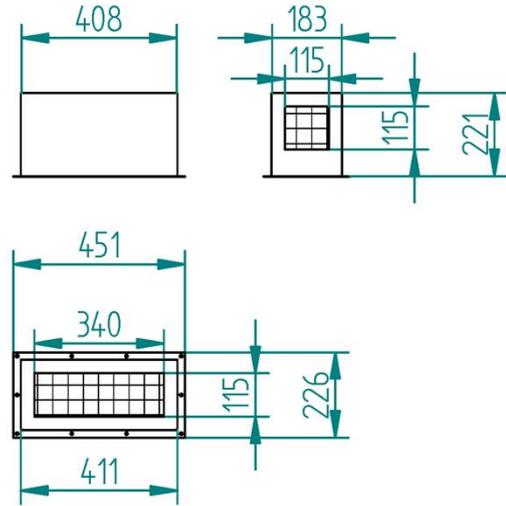
Anlage 7

Serie Violation Modus 90 Scharnier und
Ansicht Gehäuseverschluss von der Seite

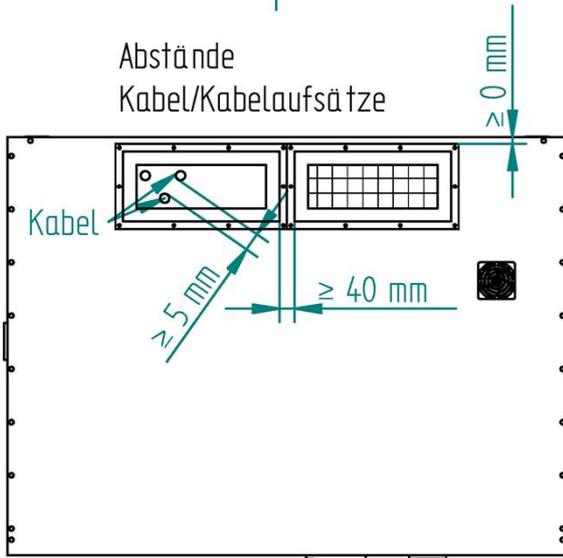
Kabelaufsatz klein



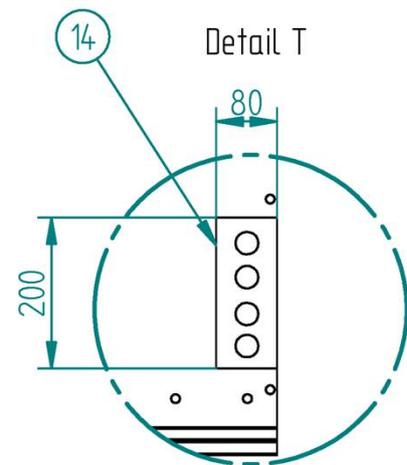
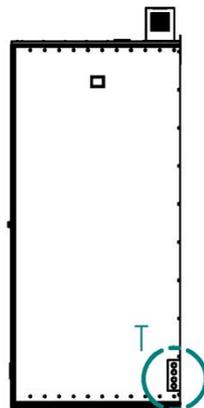
Kabelaufsatz groß



Abstände
 Kabel/Kabelaufsätze



Ansicht von oben



Überstülpgehäuse Serie Violation Modus 90

Anlage 8

Serie Violation Modus 90

Kabelaufsätze
 Kabelausschnitt

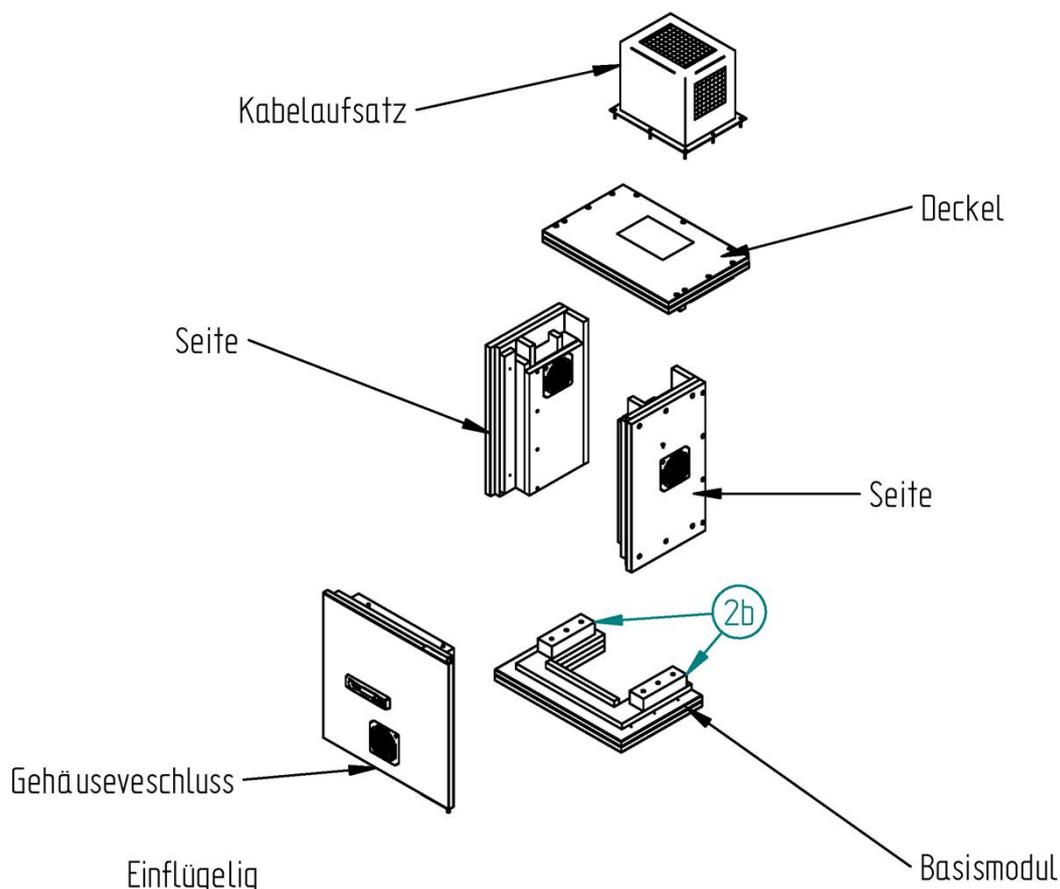
Pos. Nr.	Bezeichnung
1	Gipsfaserplatte beschichtet
2a/b	Gipsfaserplatte unbeschichtet
3a/b	Dichtung
4	Schrauben
5	Scharnier
6	Klebepaste
7	Neopren
8	Gewebeband
9	Umleimer
10	Befestigungsmittel
11	Dämmschichtbildner
12	Befestigungslasche
13a/b/c	Dämmstoff
14	Dämmstoff, Formteil
15	Gipsplatte
16	Metalstifte
17	Filterkassette
18	Schwenkheberverschluss
19	Gipsplatte
20	Granulat
21	Schieber
22	Dämmschichtbildner
23	Kabelaufsatz
24	Schraubenabdeckung
25	Schließblech
26	Dämmschichtbildner
27	Gewebeband

Überstülpgehäuse Serie Volution Modus 90

Anlage 9

Serie Volution Modus 90

Positionsliste



Einflügelig

Module*	Höhe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
Deckel	105	462 - 962	298 - 748
Seite	482 - 2132	105	274 - 724
Basis	95	462 - 962	298 - 748
Verschluss	472 - 2122	457 - 957	89,5

Zweiflügelig

Module*	Höhe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
Deckel	105	712 - 1462	398 - 1098
Seite	632 - 2252	105	374 - 1074
Basis	95	712 - 1462	398 - 1098
Verschluss(1)	622 - 2242	351 - 726	89,5

*Außenabmessung,
Angabe in mm
± 3 mm

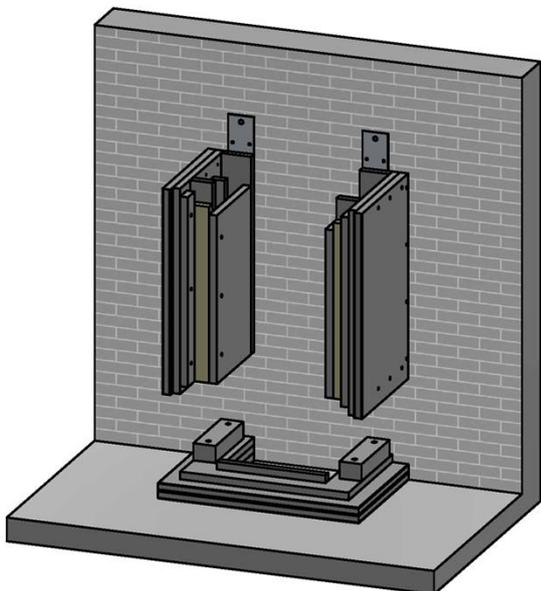
Überstülpgehäuse Serie Violation Modus 90

Anlage 10

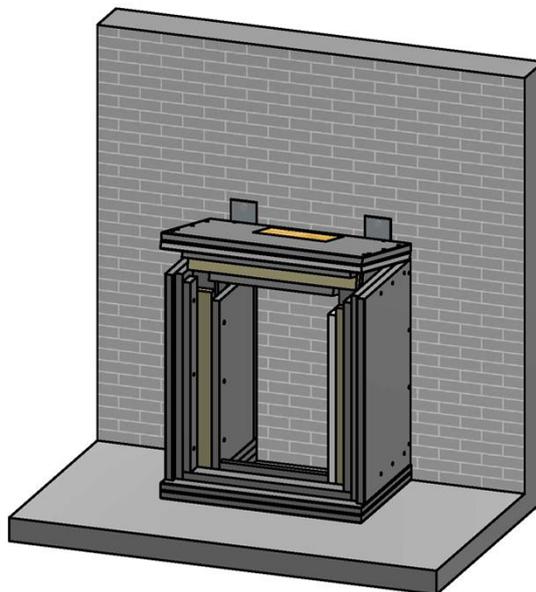
Serie Violation Modus 90

Module

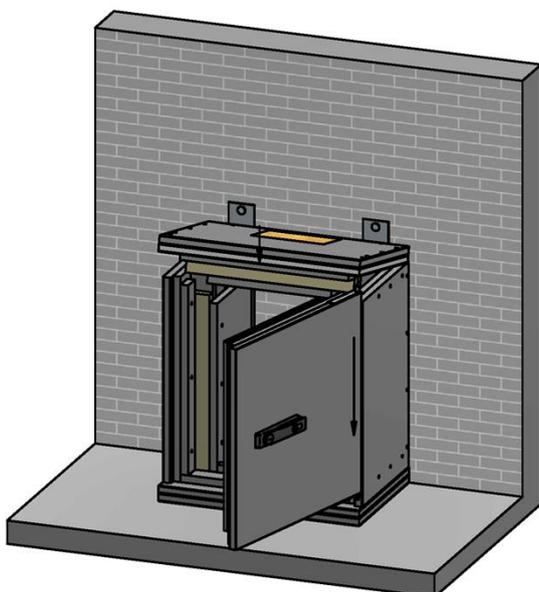
1. Schritt



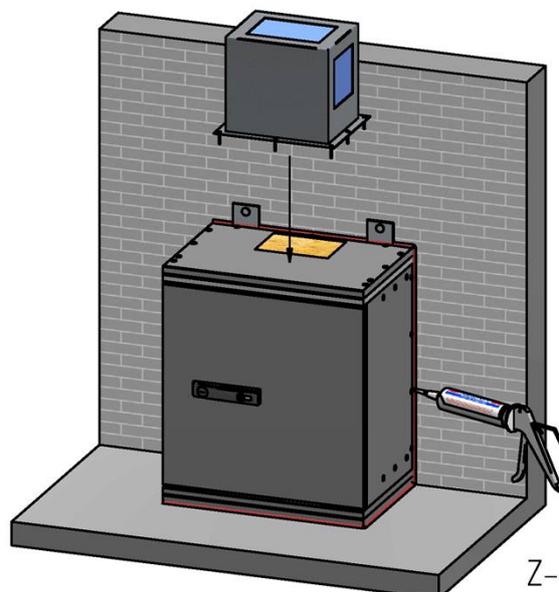
2. Schritt



3. Schritt



4. Schritt



Z-19.11-1956

Überstülpgehäuse Serie Volution Modus 90

Anlage 11

Serie Volution Modus 90

Montageanleitung